

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang *24* / 19*22* Nr. *969*

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

7 6 2 / 48

Karl F r i c k e ,

Lauterbach-Blitzenrod/Hessen

Spruchk.-Verfahren

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1929 Nr. 453

969

Linnaea

13/5.48

Honora

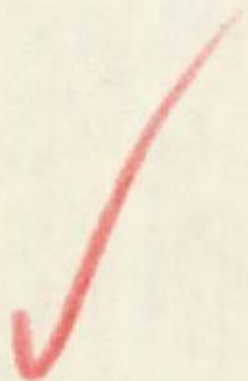
the 50. -

Karl Fricke, Direktor
- 761 - E B

Rk 50. -

Konrad Henschel.

Allage!



Reichsburg, den 13. Mai 1918.

44

1890

1891

1892

Aufgabestempel

3. Mai 1948



Rpf

Absender (Name, Wohnort, Str.,
Haus/Nr., Gebäudeteil, Stockw.):

Karl Fricke

Lauterbach -

Blitzgrund

Eingezahlt am 11.5.48

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen,
Buchungsnummer usw., bei Steuer-
zahlungen Steuerart u. Nummer):

U. von Schab. - . 29.4. 90.

Kochschilling soll sein
Karl Friedrich

10/5. /
24/5.

24. April
1948

ab 24.4.
S.

Herrn

Prokurist Karl F r i c k e

Lauterbach - Blitzenrod

Sehr geehrter Herr Fricke!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 15. April 1948. Wir haben auf Grund Ihrer neuen Mitteilung Ihren Fall noch einmal überprüft. Es ist in der Tat zweifelhaft, ob ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Aufhebung des Spruches durch das Ministerium Erfolg haben wird. Die bei Ihnen neu aufgetauchte Urkunde über Ihren Ausschluss aus der SA stellt zwar eine neue Tatsache dar, aber andererseits ist in der Spruchbegründung bereits festgestellt, daß Sie einige Monate nach Ihrer Überschreibung zur SA dort wieder ausgetreten seien. Allerdings ist sonst die Spruchbegründung in jeder Beziehung unlogisch und unrichtig. Die Sache ist ganz unjuristisch behandelt worden und die Spruchgremien haben im Juli 1946 noch nicht genügend Erfahrung gehabt. Wenn das Spruchverfahren erst neuerdings in Gang gekommen wäre, wären Sie zweifellos als „nicht betroffen“ eingruppiert worden.

Man könnte es natürlich mit einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Kassierung des Spruches durch das Ministerium versuchen, aber einen sicheren Erfolg kann man nicht garantieren, da Sie immerhin, wenn auch nur kurze Zeit, bei der SA gewesen sind. Wir haben Verständnis dafür, daß Sie

kein Geld und keine Arbeit mehr an die Sache hängen wollen und wollen Ihnen deshalb auch nicht zureden, die Angelegenheit weiter zu betreiben. Es wird sich in Zukunft kaum jemand in Deutschland darum kümmern, ob ein Privatmann als Mitläufer oder als nicht betroffen eingruppiert worden ist.

In der Anlage senden wir Ihnen Ihre Akten wieder zurück. Wir können im Hinblick auf unsere Spesen-
deckung unsere Bemühungen nicht ganz unberechnet lassen und schlagen Ihnen daher vor, uns einen Betrag von RM 50.-- zu vergüten.

Anlagen!

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Heidelberg, 20. April 1948
Dr.O./Z.
- 762 -

A k t e n n o t i z
zur Sache Karl F r i c k e.

Nach Artikel 48 des Befreiungsgesetzes ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund neuer wesentlicher Tatsachen oder Beweismittel möglich. Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet die Spruchkammer ohne mündliche Verhandlung. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung zulässig. Wenn der Antragsteller neue Tatsachen oder Beweismittel vorträgt, muß er glaubhaft machen, daß er diese mit dem bisherigen Verfahren ohne eigenes Verschulden nicht vortragen konnte. Eine Versicherung an Eides statt über diese Tatsache genügt.

Man könnte also daran denken, eine Wiederaufnahme darauf zu stützen, daß Herr Fricke eidesstattlich versichert, er habe die Ausschlußverfügung ohne eigenes Verschulden nicht früher auffinden können. Nähere Tatsachen hierzu wären vorzutragen.

Nun ergibt sich aber aus dem Spruchkammerbescheid, daß der Austritt aus der SA "einige Monate später" nach der Überführung als richtig unterstellt wird, so daß also ein neues Beweismittel gar nicht mehr nötig ist. Dies schneidet m.E. die Wiederaufnahme des Verfahrens bei genauer Gesetzesanwendung aus. Bei der wenig juristischen Spruchkammerpraxis in Hessen erscheint es mir aber nicht ausgeschlossen, daß die Kammer sich durch diese neu aufgetauchte Urkunde so beeindrucken läßt, daß sie die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet, ohne sich über die genauen rechtlichen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme im klaren zu sein. Der Wiederaufnahmeantrag wäre dann zweckmäßigerweise in der Richtung auszubauen, daß die Entscheidung der Spruchkammer als unbefriedigend empfunden werden muß. Hierbei wird aber darauf zu achten sein, den Rechtsfehler, der dem Spruch zugrunde liegt, nicht zu sehr in Erscheinung treten zu lassen, da

dieser ja keinen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens darstellen kann, sondern einen solchen der Aufhebung eines Spruches durch das Ministerium. Ob der letztgenannte Weg allerdings Erfolg verspricht, ist sehr zweifelhaft. Ein solcher Schritt müßte wohl durch persönliche Fühlungnahme mit dem ^{Ministerial}~~General~~referenten in Wiesbaden unterstützt werden.

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme

67

Karl Fricke

Lauterbach(Hessen)-Blitzenrod,
den 15. April 1948

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c.Herm.Heimerich
(17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

*10/1. M. an Herrn
Heimerich
16. April 1948 im Briefe,*

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich komme erst heute auf Ihr Schreiben vom 3.ds. zurück,
da sich die Beschaffung der von Ihnen gewünschten Unterlagen
etwas in die Länge zog. *44*

In der Anlage überreiche ich Ihnen Abschriften des Arbeits-
blattes sowie des Protokolls der Spruchkammersitzung vom
31.7.46, aus denen Sie alles nähere ansehen wollen.

Der Zeitpunkt meiner Überführung vom Stahlhelm in die SA
muss Ende 1933 Anfang 1934 gewesen sein und zwar wurde nicht der
gesamte Stahlhelm sondern zunächst die Jahrgänge unter 35
Jahren, zu denen auch ich gehörte, in die SA eingegliedert.
Dadurch kam ich auch nicht zur SA-Reserve, sondern zum Nachrichten-
sturm der Standarte 254.

Im Arbeitsblatt sind die Auskünfte des Bürgermeisters, der
Polizei und des Arbeitsamtes hochinteressant. Wo in aller Welt
mag der Bürgermeister festgestellt haben, dass ich während der
Nazi-Zeit besonders für meine persönlichen Vorteile einge-
stellt gewesen sei. Sehr leichtfertig ist die Auskunft des
Ausschusses der politischen Parteien. Hier unterschrieben nicht
weniger als 3 Männer, dass ich mich im Jahre 1933 beim Stahlhelm
und der SA an Haussuchungen beteiligt hätte. Der Zeuge Sandmann
glaubt mich gesehen zu haben, kann es aber nicht beschwören.
Tatsache ist, dass der Stahlhelm im Verband mit der SA im Jahre
1933 als eine Art Hilfspolizei eingesetzt war, ich war jedoch zu
dieser Tätigkeit nicht eingeteilt.

Über meinen Austritt aus der SA bestehen keinerlei Schriftstücke
und ich habe diesen Austritt auch nicht schriftlich sondern
mündlich erklärt und daraufhin an keinem Dienst mehr teilgenommen.
Soviel ich mich erinnere, war meine letzte dienstliche Handlung
die Teilnahme an der Trauerfeier für den verstorbenen Reichs-
präsidenten von Hindenburg im August 1934 auf dem Lauterbacher
Marktplatz. Ich habe jetzt nochmal meine Papiere gründlich durch-
sucht und habe auch die hier beiliegende Bestätigung über meinen
Ausschluss aus der SA gefunden, dieselbe datiert jedoch vom 30.8.35,
mein Austritt aber lag bereits im Jahre 1934. Anscheinend sind
aufgrund der Verfügung der Standarte 254 vom 6.8.35 alle die un-
sicheren Kandidaten en bloc ausgeschlossen worden und da ich mich
schon seit Jahresfrist bei der SA nicht mehr sehen liess, hat man
mir bei dieser Gelegenheit den Ausschluss offiziell mitgeteilt.

bitte wenden

Ich bin mir nicht darüber im klaren, ob die Aufhebung des rechtskräftig gewordenen Spruches jetzt noch erreicht werden kann und ob die beiden von Ihnen vorgeschlagenen Wege Erfolg haben werden. Nachdem ich schon einschliesslich der Sühne 2000 Mark, ohne zu wissen für was, bezahlt habe, möchte ich auch nicht einen einzigen Pfennig mehr an die ganze Sache hängen. Da ich nicht in die SA-Reserve sondern in die aktive SA überwiesen wurde, nehme ich an, dass eine Einstufung in die Gruppe der Entlasteten oder in die der vom Gesetz nicht Betroffenen mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein wird und eine nur geringe Aussicht auf Erfolg bietet.

Meiner Überzeugung nach ist es daher das Beste, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Ich begrüsse Sie

mit vorzüglicher Hochachtung!

Karl Fricke

16/4 ✓
3.4.48.

Dr.H./S.
- 762 -

Herrn
Karl F r i c k e
Prokurist.

ab 3/4

Lauterbach - Blitzenrod

Sehr geehrter Herr Fricke!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 25.3.
in Ihrer Spruchkammerangelegenheit und nehmen hierzu wie
folgt Stellung:

Zunächst erscheint es uns notwendig, noch einige
tatsächliche Aufklärungen zu erhalten. In der Spruchkam-
merentscheidung vom 31.7.46 ist die Aussage eines Zeugen
Sandmann erwähnt, die wir ihrem Wortlaut nach nicht ken-
nen. Es wird gut sein, wenn Sie sich die Spruchkammerak-
ten zur Einsichtnahme geben lassen und uns alle Zeugen-
aussagen, die darin enthalten sind, ihrem Wortlaut nach
mitteilen. Außerdem erscheint es uns von besonderer Wichtig-
keit festzustellen, ob Sie aus dem Stahlhelm zur SA-Reser-
ve 2 oder zu einer anderen SA-Gruppe gekommen sind. Die
SA-Reserve 2, zu der die Stahlhelmer bei der Auflösung
des Stahlhelms am 1.5.34 häufig automatisch gelangten,
nimmt nämlich eine besondere Stellung ein. In den Mit-
teilungen des Württembergisch-Badischen Ministeriums für
politische Befreiung an die Kammern Nr. 12 vom 14.9.46,
Ziff. 57, heißt es hinsichtlich der Einteilung der SA

folgendermaßen:

"Die Einteilung der SA hat wiederholt gewechselt. Zuletzt gab es noch die aktive SA und SA-Reserve; letztere umfaßte die älteren Jahrgänge und die nicht voll tauglichen Männer.

Die SA-Reserve war vorübergehend in SA-Reserve 1 und SA-Reserve 2 (= SA-Landsturm) eingeteilt. Die SA-Reserve 2 wurde etwa 1935 bis Anfang 1936 aufgelöst. Ihre Mitglieder traten meist zur SA-Reserve 1 oder zum NS-Reichskriegerbund über.

Mit Rücksicht darauf, daß für den größeren Teil der früheren SA-Reserve 2 der NS-Reichskriegerbund die endgültige Organisationsform geworden ist und daß die Mitgliedschaft bei diesen keine automatische Belastung bedeutet, ist auch die alleinige Mitgliedschaft bei der SA-Reserve 2 nicht als belastend anzusehen.

Mitgliedschaft bei der SA-Reserve 1 ist dann nicht als belastend anzusehen, wenn sie während der Uebergangszeit (etwa 1933 - 35) lediglich auf Grund einer korporativen Ueberführung von anderen Verbänden bestand und innerhalb eines Jahres wieder gelöst wurde.

Im übrigen vergleiche auch Ziffer 13 der Mitteilungen Nr. 5".

Die SA-Reserve 2, die etwa 1935 bis 1936 aufgelöst wurde, wird also gar nicht als eigentliche NS-Organisation angesehen; die kurzzeitige Mitgliedschaft bei ihr bedeutet keine automatische Belastung. Besonders interessant ist aber, daß auch die Mitgliedschaft bei der SA-Reserve 1 dann nicht als belastend anzusehen ist, wenn sie während der Uebergangszeit (etwa 1933 - 35) lediglich auf Grund einer korporativen Ueberführung von anderen Verbänden bestand und innerhalb eines Jahres wieder gelöst wurde. Sie haben, wie wir annehmen mochten, doch wohl sicherlich entweder der SA-Reserve 1 oder der SA-Reserve 2 angehört. Aber wir müßten darüber Gewißheit haben, damit wir uns dann in Ihrem Fall auf die obigen amtlichen Mitteilungen beziehen können, die zweifellos in gleicher oder ähnlicher Weise auch für Hessen gelten werden. Wir haben

hier in unserem Büro einen Fall behandelt, in dem ein Klient vom Stahlhelm nach der SA-Reserve 2 überführt wurde und dort bis zur Auflösung der SA-Reserve 2 im Jahre 1936 verblieb, ohne seinen ausdrücklichen Austritt zu erklären. Dieser Klient ist durch Spruchkammerentscheid vom 24.4.47 als nicht belastet eingestuft worden. Es ist in diesem Falle sogar festgestellt worden, daß der Klient einige Male bei öffentlichen Gelegenheiten SA-Uniform getragen hatte.

Des weiteren würde uns noch interessieren, welche Rolle der in Ihrem Falle amtierende Vorsitzende, Herr Fester, aus Schlitz, gespielt hat. Herr Fester ist unseres Wissens nicht sehr lange Spruchkammervorsitzender gewesen und aus irgend einem Grunde abgesetzt oder abberufen worden. Er hat einen wenig günstigen Eindruck gemacht und war zur Beurteilung der wirklichen Rechtslage wohl kaum in der Lage. Wenn Fester in der Spruchbegründung schreibt, es sei im Hinblick auf Ihre Angabe, daß Sie mit den Zielen der NSDAP nicht einverstanden gewesen wären, doch sehr verwunderlich, daß Sie ein Jahr später in weitere Gliederungen der Partei eingetreten seien, so übersieht Fester völlig, daß es sich dabei gar nicht um weitere Gliederungen der Partei, sondern um angeschlossene Verbände gehandelt hat. Einer Mitgliedschaft bei diesen konnte sich niemand entziehen, auch wenn er der Partei

und ihren Bestrebungen noch so fernstand. Von einer Möglichkeit, Sie in Gruppe 5 der Entlasteten einzureihen, kann allerdings bei Ihnen keine Rede sein, da Sie die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt haben. Sie haben weder nominell der Partei oder einer Gliederung angehört, noch haben Sie aktiven Widerstand geleistet, noch haben Sie infolge dieses aktiven Widerstandes Nachteile erlitten. Es kommt also nur Ihre Eingruppierung als nicht belastet bzw. nicht betroffen und damit die Einstellung des Verfahrens in Frage. Zur völligen Klärung des Sachverhalts möchten wir auch noch wissen, in welcher Form Sie Ihren Austritt aus der SA erklärt haben. Haben Sie etwa einen Brief geschrieben und befindet sich eine Kopie dieses Briefes noch in Ihren Händen?

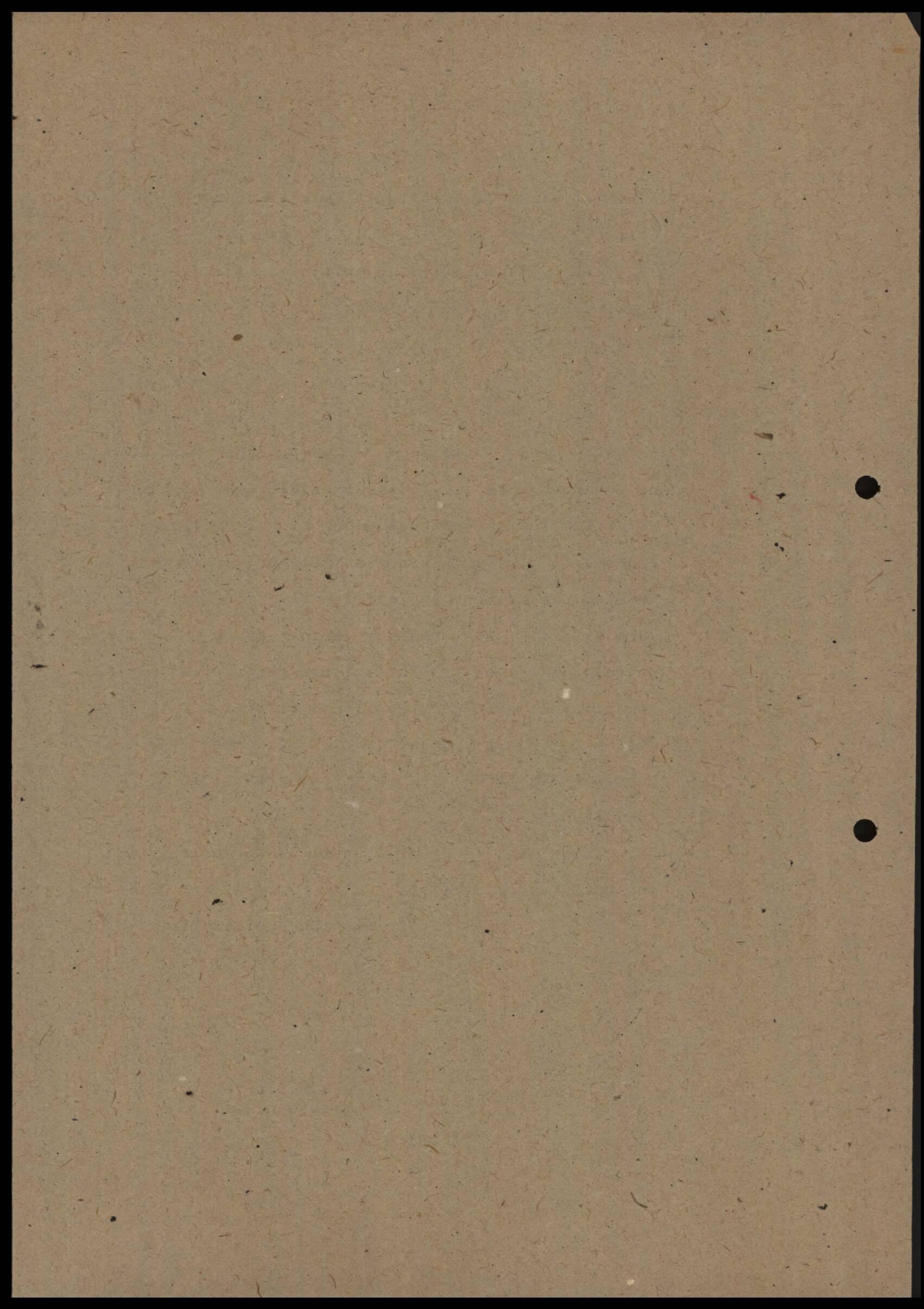
Es steht u.E. fest, daß Sie nicht als Mitläufer hätten eingruppiert werden dürfen. Viel schwieriger ist aber die Frage, wie man einen rechtskräftig gewordenen Spruch weder zur Aufhebung bringen kann. Es gibt u.E. zwei Wege: Einmal den Weg der Kassation und dann den Weg der Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Kassation kann durch die Rechtsabteilung des Ministeriums erfolgen. Diese Rechtsabteilung hat in sehr vielen Fällen, zum Teil auf Veranlassung der Militärregierung, Sprüche kassiert, weil sie zu milde ausgefallen sind. Daraus ergibt sich, daß sie auch verpflichtet wäre, Sprüche zu kassieren, die zu hart ausgefallen sind bzw. auf einer falschen rechtlichen Auffassung beruhen. Man könnte den Sachverhalt dem Ministerium vortragen und die Kassierung Ihres Spruches anregen. Für den Fall, daß sich das

Ministerium zu einer solchen Kassierung nicht entschließen sollte, könnte man den Antrag stellen, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen, weil sich die neue Tatsache ergeben hat, daß Sie gar nicht der eigentlichen aktiven SA, sondern nur der SA-Reserve 1 oder 2 angehört haben und aus dieser nach kurzer Frist wieder ausgetreten sind. Schließlich könnte man auch darauf hinweisen, daß es allen guten Sitten widerspricht, einen Mann, der keine Berührung mit dem Nationalsozialismus gehabt hat und der unter keinen Umständen auch nur als Mitläufer anzusehen ist, mit einer Sühne zu belegen, während heute alte Pgs. und Ortsgruppenleiter häufig als Mitläufer eingereiht werden und auch nur geringe Sühne zu bezahlen haben. Wir halten eine staatliche Behörde, die so vorgeht, für schadensersatzpflichtig, wobei wir freilich noch nicht sagen können, ob man mit diesem Argument einen gegen den Staat anzustreitenden Zivilprozeß sicher gewinnen könnte.

Ihren weiteren Ausführungen sehen wir entgegen
und zeichnen einstweilen

mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich) -
Rechtsanwalt.



Karl F r i c k e

Lauterbach(Hessen)-Blitzenrod,
den 25. März 1948

- 762 -

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c.Herm.Heimerich
(17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 4

Handwritten: ~~Zip~~ / ~~Handwritten:~~ ~~anliegen~~
w.v.
30. März 1948
vh

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Unter höfl. Bezugnahme auf die mit Ihnen geführte Unterredung lasse ich Ihnen anl. meine Entnazifizierungsakte zur gefl. Durchsicht zugehen. Die Akte gliedert sich in 2 Abteilungen:

- I. Verfahren vor dem Prüfungsausschuss in Lauterbach
(Schriftstücke No. 1 - 6).
Lt. Entscheid des Prüfungsausschusses vom 19.12.1945 wurde ich beschäftigungswürdig für jede Art von Tätigkeit erklärt.
(Schriftstück No. 4) Der Entscheid ist von der Militärregierung bestätigt.
- II. Verfahren vor der Spruchkammer Lauterbach (Schriftstücke No. 7 - 17).

Den Spruch bitte ich aus Schriftstück No. 13 zu entnehmen. Leider konnte ich es nicht erreichen, in die Gruppe V eingereiht zu werden, wie ich dies in meiner Stellungnahme zur Anklageschrift (Schriftstück No. 9) angestrebt hatte. Zu einer Berufung machte mir mein Rechtsbeistand Herr Rechtsanwalt Dr. Gross, Lauterbach wenig Mut. (Schriftstück 15). Mit einer Ermässigung der Geldbusse allein wäre mir ja auch nicht gedient gewesen, viel wichtiger war mir die Einreihung in Gruppe V, welche aber Herr Dr. Gross zur damaligen Zeit - ich war einer der ersten, die vor die Lauterbacher Spruchkammer kamen - als völlig ausgeschlossen betrachtete.

Inzwischen sind nahezu 2 Jahre vergangen und ich glaube wenn ich heute erst vor die Spruchkammer käme, würde man die in meiner Stellungnahme zur Anklageschrift (Schriftstück No. 9) geschilderten Tatsachen - Austritt aus der SA im Jahre 1934 nach einigen Monaten Mitgliedschaft, keine Parteizugehörigkeit, Widerstand gegen die Parteianordnungen (Schriftstück No. 10) - als Entlastung ansehen. Grösserer Widerstand gegen die Partei war mir, als ein gerade eben in die SA überführter "vornehmer Stahlhelmer", wohl nicht möglich. Immerhin habe ich mich den Anordnungen der Partei widersetzt und trat zu einem Zeitpunkt aus der SA aus, als man allerorts in die Partei und ihre Gliederungen hineinströmte. Dies müsste doch deutlich genug zeigen, dass ich kein Mitläufer war.

Handwritten: nicht entlastet
Festst.?
übernahme in SA wie?
Mitgliedschaft
Fremdes Haus

Handwritten: bitte wenden
Uniform
Sprach Lini'm
Protokollabnahme

Handwritten: Linienklasse

Der in der Spruchkammerverhandlung aufgetretene Zeuge Sandmann (damals führender Mann in der Lauterbacher SPD) will mich bei einer Haussuchung in Angersbach im Jahre 1933 gesehen haben, seine Aussage konnte jedoch nicht unter Eid erfolgen. Ich hatte schon vorher dem Ermittler eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, dass ich mich an keinen Haussuchungen sowie überhaupt an keinerlei Ausschreitungen beteiligt habe. Tatsache ist, dass der Stahlhelm mit der SA im Jahre 1933 als eine Art Hilfspolizei eingesetzt wurde, ich jedoch zu dieser Tätigkeit nicht eingeteilt war.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir nach Durchsicht meiner Akte mitteilen wollten, ob irgendwelche Schritte, die zur Einreihung in die Gruppe V führen könnten, gemacht werden können und höre gerne Ihren Ratschlag.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Karl Frick

Anlagen.